



# **Fusionsvertrag**

**zwischen  
den Einwohnergemeinden**

**Aeschlen bei Oberdiessbach und  
Oberdiessbach**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Aeschlen bei Oberdiessbach und Oberdiessbach schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab.

## 1. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinden Aeschlen bei Oberdiessbach und Oberdiessbach beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Oberdiessbach zu vereinigen.
Treuepflicht	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. <sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen. <sup>3</sup> Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht in den Anhängen 3 bis 9 zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig mitgeteilt.
Inhalt des Vertrags	<b>Art. 3</b> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach. Namentlich werden darin geregelt: a) die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Oberdiessbach sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Aeschlen bei Oberdiessbach und Oberdiessbach, b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind, c) der Verlauf der neuen Grenzen, d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde, e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde, f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben, g) die Überführung der Organe und des Personals, h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen, i) die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden, j) die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.
Inventare	<b>Art. 4</b> Die dem Vertrag beigelegten Inventare über die von der Neubildung der Einwohnergemeinde betroffenen Grundstücke sowie die Listen betreffend die hängigen Geschäfte und weitere Inventare bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen **Art. 5** <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag, die neue Gemeindeordnung und das Wahl- und Abstimmungsreglement werden den Stimmbürgern zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während einem Jahr seit Rechtskraft der Abstimmung an den Fusionsvertrag gebunden.

<sup>3</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

<sup>4</sup> Falls die neue Gemeindeordnung und/oder das neue Wahl- und Abstimmungsreglement von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen wird, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet, eine weitere Gemeindeordnung und/oder allenfalls ein weiteres Wahl- und Abstimmungsreglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Werden der oder die Erlasse in der zweiten Abstimmung abgelehnt, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Vollzug **Art. 6** <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

## 3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinde **Art. 7** Die Kirchgemeinde ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände **Art. 8** <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde Oberdiessbach tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden an.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden im Anhang 5 geregelt.

## 4. Verlauf der neuen Grenzen/Namen und Wappen

Gemeindenamen **Art. 9** Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Oberdiessbach.

Wappen **Art. 10** Das Gemeindewappen ist im Anhang 2 dargestellt.

Grenzen **Art. 11** <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach.

<sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

## 5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe	<p><b>Art. 12</b> Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl und –abstimmungen;</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;</li><li>c) weitere gemäss Gemeindegesetz, Art. 10.</li></ul>
Aufgaben	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere wird durch die Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Oberdiessbach geregelt.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 14</b> Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind in der neuen Gemeindeordnung geregelt.</p>

## 6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe der alten Einwohnergemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Oberdiessbach, gemäss Gemeindeordnung und Wahl- und Abstimmungsreglement der neuen Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte der alten Gemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe der neuen Gemeindeordnung, des Wahl- und Abstimmungsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags Wahlen sowie die weiteren Vorkehren zur Amtsübergabe und der Bestellung der für die fusionierten Gemeinde notwendigen Organe vorzubereiten</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlen und die Bestellung der übrigen Organe der neuen Gemeinde hat nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde zu erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuer Gemeindeordnung zuständigen Organe zu bestellen.</p> <p><sup>5</sup> Die neue Gemeindeordnung enthält im Übrigen die nötigen Übergangsregelungen.</p> <p><sup>6</sup> Die neue Gemeinde entsteht vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rats auf den 1. Januar 2010.</p>
Personal	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden verfügen die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, welche in der fusionierten Gemeinde nicht mehr oder nur noch für eine Übergangsfrist beschäftigt werden können. Die Auflösung erfolgt frühestens auf den 31. Dezember 2009 bzw. auf Ende Schuljahr 2009/2010.</p> <p><sup>2</sup> Das übrige Personal der alten Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde Oberdiessbach unter Wahrung eines bis 31. Dezember 2010 geltenden lohnmassigen Besitzstandes übernommen.</p>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde bestimmt an seiner ersten Sitzung das Kader der Gemeindeverwaltung.

Pensionskasse

<sup>4</sup> Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Einwohnergemeinden.

## 7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Oberdiessbach mit Wirkung auf den 1. Januar 2010.

<sup>2</sup> Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Genehmigung der letzten Rechnung

**Art. 18** <sup>1</sup> Die neue Einwohnergemeinde genehmigt die Jahresrechnungen der alten Gemeinden für das Jahr 2009.

<sup>2</sup> Zuständig für die Rechnungsprüfung sind die Rechnungsprüfungsorgane der alten Gemeinden.

Voranschlag

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2010 wird durch die Gemeinderäte der alten Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde verabschiedet den Voranschlag und die Steueranlagen für die obligatorischen und fakultativen Steuern in der ersten Versammlung.

## 8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

**Art. 20** Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden weiter.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Zustandekommen

**Art. 21** Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschlen bei Oberdiessbach und Oberdiessbach zustande.

Anwendbares Recht

**Art. 22** Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Art. 530 ff. analog.

Kostenverteiler

**Art. 23** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu 78 % durch die Einwohnergemeinde Oberdiessbach und zu 22 % durch die Einwohnergemeinde Aeschlen bei Oberdiessbach übernommen.

Rücktritt vom Vertrag	<b>Art. 24</b> Eine Einwohnergemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Einwohnergemeinde dies beschliesst.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<b>Art. 25</b> Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Konolfingen zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	<b>Art. 26</b> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.
Erlasse	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Oberdiessbach gelten die Erlasse der Einwohnergemeinde Oberdiessbach als Rechtsgrundlagen. Die Erlasse der Einwohnergemeinde Aeschlen bei Oberdiessbach werden mit Genehmigung der neuen Gemeindeordnung aufgehoben. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung in der neuen Gemeindeordnung. <sup>3</sup> Die baurechtlichen Grundordnungen und die Überbauungsordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Oberdiessbach gültigen baurechtlichen Grundordnung. <sup>4</sup> Die Weitergeltung der Erlasse der alten Gemeinden erfolgt nur soweit, als diese den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung und des vorliegenden Fusionsvertrags nicht widersprechen.
Abgaben und Gebühren	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten eines neuen gilt das Liegenschaftssteuerreglement der alten Gemeinde Oberdiessbach. <sup>2</sup> Die Steueranlagen für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern werden an der ersten Gemeindeversammlung festgelegt. <sup>3</sup> Für die übrigen Abgaben gilt nach der Neubildung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Gebührenreglement der alten Einwohnergemeinde Oberdiessbach bis zum Erlass eines neuen Gebührenreglements auch für die neue Einwohnergemeinde Oberdiessbach.
Salvatorische Klausel	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden

Aeschlen bei Oberdiessbach, 10. März 2008

Oberdiessbach, 10. März 2008

**Gemeindeversammlung  
Aeschlen bei Oberdiessbach**

Präsident

Sekretärin

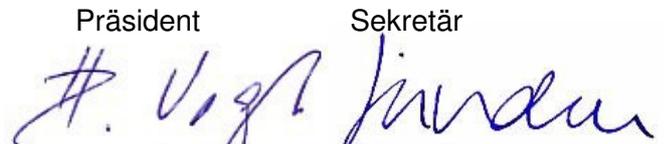


Stephan Tschaggelar / Jolanda Thierstein

**Gemeindeversammlung  
Oberdiessbach**

Präsident

Sekretär



Hans Rudolf Vogt / Oliver Zbinden

---

Genehmigt am 5. August 2008

Der Grosse Rat des Kantons Bern

Justizkommission

Der Präsident:

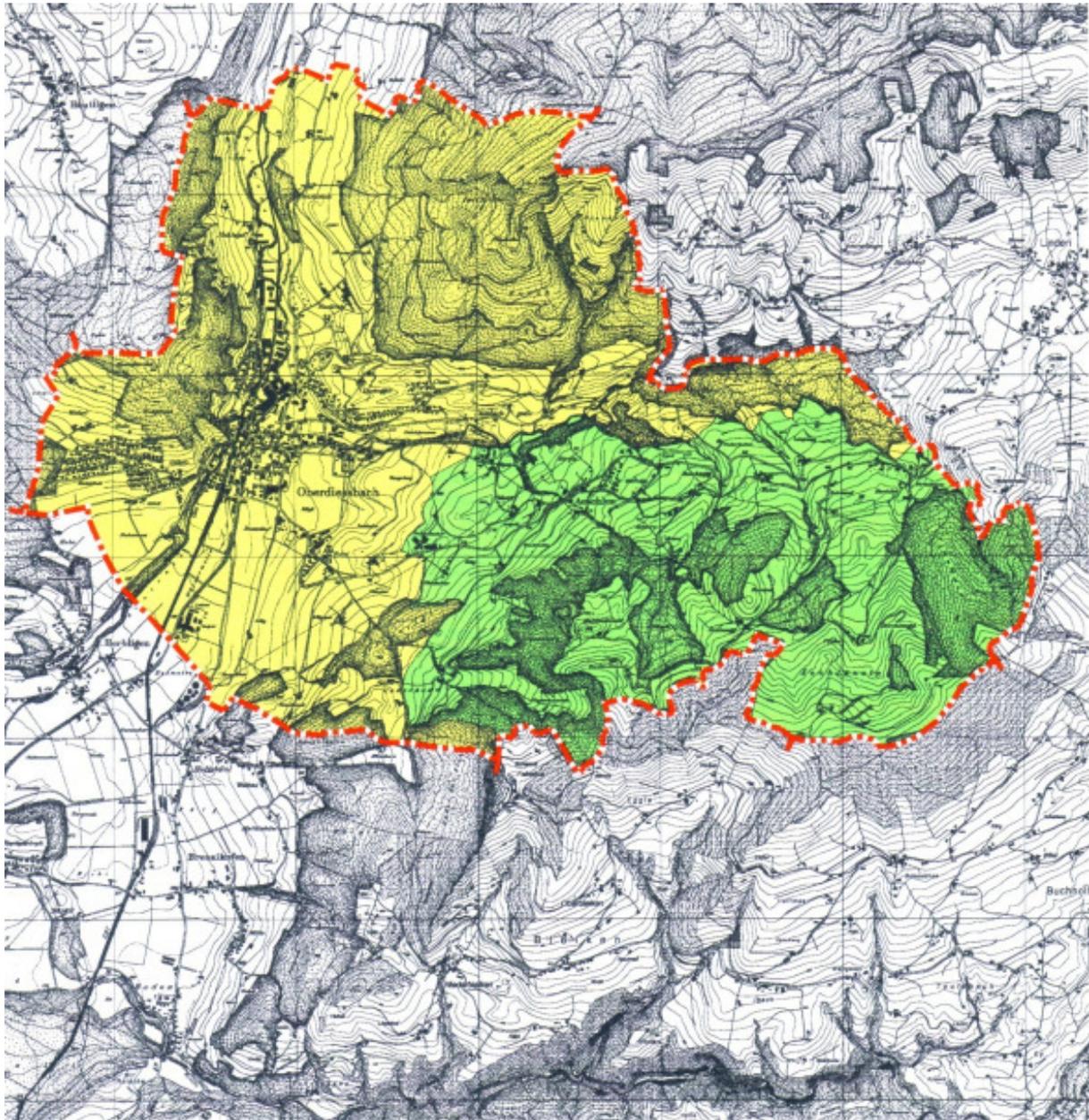
sig. A. Kneubühler

---

**Anhänge zum Fusionsvertrag:**

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Gemeindewappen
3. Inventar der bestehenden Reglemente, Verordnungen und sonstigen Erlasse und Beschlüsse der alten Gemeinden (inkl. provisorischer Zeitplan der vorzunehmenden Anpassungen)
4. Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden
5. Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden und weiterer Zusammenarbeitsverhältnisse
6. Inventar der privat- und öffentlichrechtlichen Verträge der Gemeinden
7. Inventar der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Rechtsgeschäfte
8. Status Vermögen/Finanzpläne und geplante Investitionen
9. Status zum Stand der Erschliessung

**Anhang 1 / Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen**



Ingenieurbüro für Hochbau, Tiefbau, Vermessung  
**Schmalz Ingenieur AG**  
Kirchweg 1    Garbestrasse 5    Bernstrasse 11  
3510 Könolfingen    3550 Langnau    3110 Münsingen  
Tel. 031 790 22 22    Tel. 034 462 46 00    Tel. 031 721 02 04  
Fax 031 790 22 25    Fax 034 462 50 75    Fax 031 721 64 00

Datum: 02.09.2005



**GEMEINDE  
OBERDIESSBACH  
NACH DER FUSIONIERUNG**

## Anhang 2 / Gemeindewappen



Beschrieb:

In schwarz ein fünfmal geknickter goldener Rechtsschrägbalken, begleitet von zwei schreitenden goldenen Löwen.

### Anhang 3 / Inventar der bestehenden Reglemente und Verordnungen der alten Gemeinden

#### Gemeinde Oberdiessbach

Nr.	Datum	Name	Überarbeitung
1	27.05.1991	Reglement für ausserordentliche Lagen (Katastrophenreglement)	aufheben
2	07.09.1992	Baureglement mit Zonenplan	in Überarbeitung
3	05.12.1994	Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	2013
4	08.05.1995	Schulgeldreglement für auswärtige Schulen	2013
5	08.05.1995	Reglement für die Gemeindeausgleichskasse	2013
6	04.12.1995	Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberdiessbach	2010
7	28.05.2001	Organisationsreglement Oberdiessbach	10.03.2008
8	28.05.2001	Wahl- und Abstimmungsreglement Oberdiessbach	10.03.2008
9	05.09.2001	Organisationsverordnung des Gemeinderates	2010
10	03.12.2001	Liegenschaftssteuerreglement	2010
11	26.05.2003	Reglement über die Schulzahnpflege	2012
12	07.06.2004	Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Oberdiessbach mit Gebührenverordnung und Tarif	2011
13	13.12.2004	Reglement für eine Spezialfinanzierung "Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens"	2012
14	05.12.2005	Abfallreglement der Gemeinde Oberdiessbach mit Gebührentarif	2011
15	04.12.2006	Gebührenreglement Oberdiessbach mit Gebührentarif	2011
16	04.12.2006	Personalreglement der Gemeinde Oberdiessbach	2011
17	03.12.2007	Elektrizitätsversorgungsreglement der Gemeinde Oberdiessbach mit Gebührenverordnung und Tarif	2012

Vorstehende Erlasse der Gemeinde Oberdiessbach gelten weiter (Art. 27 Abs. 1 Fusionsvertrag).

## Gemeinde Aeschlen

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>
1	4.12.2003	Organisationsreglement der Gemeinde Aeschlen mit Organisationsverordnung
2	25.5.1992	Abfallreglement mit Tarif
3	15.06.1995	Abwasserreglement mit Tarif
4	22.11.1991	Reglement über a.o. Lagen
5	12.12.1997	Baureglement
6	31.5.1996	Erwachsenenbildungsreglement
7	21.05.1999	Gebührenreglement
8	01.06.1990	Kindergartenreglement
9	07.12.2001	Liegenschaftssteuerreglement
10	04.12.2003	Personalreglement
11	13.12.1996	Schulbeiträge für auswärtige Schulen
12	07.12.1995	Wehrdienstreglement mit Dienstordnung
13	21.02.1992	Mietamt-Reglement
14	14.12.1981	Gebührentarif Oelfeuerungskontrolle
15	09.12.1994	Wasserbaureglement

Vorstehende Erlasse der Einwohnergemeinde Aeschlen b. O. werden aufgehoben (Art. 27 Abs. 1 Fusionsvertrag)

## Anhang 4 / Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden

### Gemeinde Oberdiessbach

5	Haubenstrasse	132	Oberdiessbach
6	Freimettigenstrasse	133	Diessbachgraben
7	Glasholzstrasse	134	Holzschaal
8	Diessbachgrabenstrasse	135	Ofenegg
9	Diessbach	165	Hohlenhausweg 1/Hubelacker 2
11	Chise	214	Sportplatzweg
12	Helisbühlweg	215	Fichtenweg
13	Hohlenhaus/Fladrich	289	Oberdiessbach
15	Glasholzstrasse 6	364	Diessbachgrabenstrasse 31
16	Schleif	446	Chächbrunne
18	Schleif	447	Mattenweg
19	Haslistutz	449	Grundmatte
20	Obmannsrain	590	Schloss-Strasse 39
21	Grosse Brach	591	Hasli
22	Glasholzstrasse 33	593	Haubenmoos
23	Eggliried	594	Kirchbühlstrasse 30
24	Höllgraben	597	Fischersgraben
25	Höllgraben	598	Fischersgraben
26	Eggliried	599	Grundrain
27	Eggliried	686	Freimettigenstrasse 2
28	Eggliried	711	Oberdorfweg 1
29	Eggliried	717	Alpenweg 12
30	Eggliried	722	Chilchbühl
31	Eggliried	730	Oberdiessbach
32	Diessbachgraben	745	Haldenweg
33	Diessbachgraben	784	Margelwald
34	Diessbachgraben	799	Haubenstrasse 17
35	Ofenegg	813	Burgdorf-/Thunstrasse
36	Gummi	814	Dorfstrasse
38	Haslifeld	820	Panoramaweg
39	Teufels Chuchi	838	Unterer Rainweg
40	Unterhausallmend	856	Oberer Rainweg 14
41	Fladrich	878	Leimen
42	Unterhausallmend	899	Sonnenstrasse
43	Unterhausallmend	904	Schloss-Strasse
44	Dählhölzli	975	Sportplatzweg 14
46	Oberdiessbach	1001	Diessenhof
47	Diessbachgrabenstrasse 40	1102	Schlupf
48	Bahnhofstrasse	1003	Schlupf
50	Diessbachgraben	1026	Ahornweg
52	Oberdiessbach	1027	Dählenweg
53	Gemeindeplatz 1	1058	Industriestrasse
54	Industriestrasse 2	1064	Eichhölzliweg
55	Wässermatte 11	1071	Hohlenhausweg
56	Leimen	1083	Kirchbühlstrasse
57	Kirchbühlstr.1/Schulhausstr.20	1084	Gumiweg / Tulpenweg
58	Mattenweg 2	1085	Margelhole
63	Margelhole	1086	Margelhole
102	Hungache	1087	Margelhole
104	Freimettigenstrasse	1088	Margelhole
131	Burgdorfstrasse 2/Schloss-Str. 5	1089	Söibode

1090	Haslifeld	1131	Hohlenhausweg
1091	Margelweg	1141	Hohlenhausweg
1092	Haslifeldweg	1144	Hohlenhausweg
1093	Chilchbüel	1202	Industriestrasse 12a
1094	Höheweg 13	1204	Fladrich
1095	Stockhonweg/Schöneggweg	1226	Obstgartenweg
1096	Krankenhausstrasse	1259	Weststrasse
1097	Schulhausstrasse	1265	Hinderi Wässeratte
1098	Kirchstrasse	9001	Burgdorfstrasse (Trafo)
1099	Schloss-Strasse	9002	Eichhölzliweg 4 (Trafo)
1102	Oberer Rainweg	9003	Birkenweg 4 (Trafo)
1104	Wilstrasse	9010	Sägematte (nicht ausg. BR)
1105	Moosweg	9011	Mittlere Hauben 145
1124	Obstgartenweg	9014	Kächbrunnenweg 1

### Gemeinde Aeschlen

3	Mattliweg	Strasse, Weg, ...	3497	
4	Alte Lindenstrasse	Strasse, Weg, Gewässer...	9870	
5	Krommenweg	Strasse, Weg,...	7399	
6	Oeschiweg	Strasse, Weg, ...	4553	
7	Schwandweg	Strasse, Weg, ..	9406	
8	Neuweg	Strasse, Weg, Gewässer, Wald	7498	
9	Dürrenschwand	Strasse, Weg, ...	308	
10	Zelgweg	Strasse, Weg, ...	2400	
12	Unterhausweg	Strasse, Weg, Gewässer, ...	1921	
13	Flühwald	Wald	100053	
14	Dürrenschwand	Wald	9136	
15	Flühwald	Wald	1366	
16	Barichti	Land/Wald	5376	
17	Julisgraben	Wald, Gewässer	1876	
18	Julisgraben	Land	1403	
19	unterer Schwand	Land	3184	Baurecht zG 9004
21	Bungelberg	Land/Wald	9055	
22	Breitenwegallmend	Land/Wald, Strasse, Weg	39441	
23	Pfeiffer-Allmend	Land/Wald	27079	
24	Allenberg	Land/Wald	15143	
25	Buchisteg	Schulhaus/Lehrerhaus...	3207	
126	Aeschlen Dorf	Land, Gewässer	1167	
238	Breitenwegallmend	Land, Gewässer, übrige Fläche	8177	
240	Pfeiffer-Allmend	Land	258	
256	Goetsch	Quellenrecht	0	QR zL 119
299	Allenberg	Land	1258	
302	Oberzelg	Strasse, Weg, ...	391	
303	Julisgraben	Gewässer, übrige Fläche	69	
314	Oberzelg	Strasse, Weg, ...	486	
320	Lindenstrasse 81	Gemeindehaus	4632	Stammgrundstück
320-002	Lindenstrasse 81	4 1/2 Zi-Wohnung, 1. Stock		Stockwerkeigentum
320-003	Lindenstrasse 81	3 1/2 Zi-Wohnung, 1. Stock		Stockwerkeigentum
320-004	Lindenstrasse 81	1 1/2 Zi-Wohnung, 1. Stock		Stockwerkeigentum
320-005	Lindenstrasse 81	3 1/2 Zi-Wohnung, EG		Stockwerkeigentum
320-006	Lindenstrasse 81	1 1/2 Zi-Wohnung, EG		Stockwerkeigentum
320-007	Lindenstrasse 81	Gdeverwaltung, Feuerwehr, ZS..		Stockwerkeigentum

## Anhang 5 / Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden und weiterer Zusammenarbeitsverhältnisse

In den nachfolgenden Institutionen bleibt die Gemeinde Mitglied (bisherige Mitgliedschaften der alten Gemeinde Oberdiessbach):

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
029 priv.	Verband Bernischer Gemeinden (Verein)	Vertretung Gemeindeinteressen	Vereinsmitglied	keine Vertretung	10	Nur Vereinsvermögen	11 / Anh.	HV setzt Beitrag pro Einwohner fest	8	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	10.06.2005
029 priv.	Kantonale Planungsgruppe Bern (Verein)	Beratung/Information Gemeinden	Vereinsmitglied	keine Vertretung	18	Nur Vereinsvermögen	19	Höhe nach Anzahl der Einwohner	5	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	29.05.1996
029 priv.	Genossenschaft EvK (Genossenschaft)	Förderung der Wohlfahrt	Genossenschaft.	Delegierte DV: siehe Behördenverzeichnis	7	Nur Genossenschaftsvermögen	7	Die Mitglieder sind zu keinen finanziellen Beiträgen verpflichtet	6	Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen	02.06.1999
101 öffentl.	Mietamt Kiesen (Gemeinden Brenzikon, Herbligen, Jaberg, Kiesen, Oberdiessbach, Oppligen) (Vertrag)	Betrieb Mietamt	Vertrag	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung, Sitzgemeinde Kiesen	3	Jährlicher Kostenanteil im Verhältnis der EW	4	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	17.09.1987
113 priv.	Securitas AG (Vertrag)	Gemeindepolizei (Vorführungen, Zustellungen, ruhender Verkehr)	Vertrag	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung		gemäss Tarifblatt		keine Angaben zur Kündigung	01.08.2001
113 priv.	Kantonspolizei Bern (Vertrag)	Gemeindepolizei (übrige Aufgaben)	Vertrag	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung	6	Stundenansatz von Fr. 100.00 pro Mitarbeiter	7	Sechsmonatige Kündigungsfrist per 30.4.	28.11.2005
140 priv.	Schweiz. Feuerwehrverband (Verein)	Vertretung Feuerwehrinteressen	Vereinsmitglied	keine Vertretung	35	Haftung der Mitglieder beschränkt auf Jahresbeiträge; weitergehende Haftung ist ausgeschlossen	33	DV setzt Pauschalbeitrag und Mitgliederbeitrag in sep. Reglement fest	6	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	13.08.2004

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
140 priv.	Feuerwehrverband des Kantons Bern (Verein)	Vertretung Feuerwehrinteressen	Vereinsmitglied	keine Vertretung	33	Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen	31	Jahresbeitrag wird durch die DV festgelegt	12	Einmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	20.03.2004
140 priv.	Feuerwehrverband Amt Konolfingen (Verein)	Vertretung Feuerwehrinteressen	Vereinsmitglied	keine Vertretung	18	Nur Vereinsvermögen	16	DV bestimmt den Jahresbeitrag pro eingeteilte Person in der FW	5	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	17.02.1995
140 öffentl.	Feuerwehr Oberdiessbach (Zusammenarbeit mit Aeschlen, Bleiken, Herbligen, Linden, Oppligen) (Vertrag)	Steigerung Einsatzeffizienz/Senkung der Kosten	Vertrag	Kdt Feuerwehr		keine Angaben zur Haftung	6	Ernstfalleinsätze gem. Weisungen GVB	9 bzw. 8	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2001 01.01.2004
160 öffentl.	Zivilschutzorganisation Kiesental (Vertrag)	Betrieb Zivilschutz	Vertrag	Vertreter Zivilschutz		keine Angaben zur Haftung, Sitzgemeinde Konolfingen	12	Betriebskosten im Verhältnis der Einwohner	15	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2004
160 öffentl.	Regionales Kompetenz-Zentrum Ostermundigen (Gemeindeverband)	Betrieb Regionales Kompetenz-Zentrum	Verbandsmitglied	Vorstand: Joss Christoph	70	Nur Verbandsvermögen austretende Gemeinden noch zwei Jahre ab Austritt	69	Beteiligung Aufwandsüberschuss im Verhältnis der Einwohnerzahl	71	Zweijährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2005
161 öffentl.	Stiftung Einsatzkosten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen (Stiftung)	Versicherung für Einsatzkosten	obligatorisch nach kant. Verordnung	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung in EKV	14 / Anh.I	Jahresbeiträge abgestuft nach Einwohner		Kein Austritt möglich (übergeordn. Recht)	17.03.1999
161 öffentl.	Regionale Führungsorganisation Kiesental (Vertrag)	Bildung eines gemeinsamen Führungsorgans	Vertrag	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung, Sitzgemeinde Konolfingen	8	Betriebskosten im Verhältnis der Einwohner (zw.40-60 Rp. pro EW)	12	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	20.12.2006
210	cobes, Schulkommissionen Kanton	Vertretung Inte-	Vereinsmitglied	keine Vertretung	12	Ausschliesslich Ver-	12	Der von der HV festzu-	3	Der Austritt erfolgt	17.05.2004

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
priv.	Bern (Verein)	ressen der Schulbehörden				einsvermögen, mit Nachschusspflicht für das laufende Jahr mit Beschränkung auf der Differenz Maximalbetrag/effekt. Jahresbeitrag		setzende Jahresbeitrag beträgt max. Fr. 100.00 pro Mitglied		schriftlich an den Vorstand	
212 öffentl.	Schulverband für die Sekundarstufe 1 Oberdiessbach (Gemeindeverband)	Betrieb Sekundarstufe 1 (Sekundar-/Realschule)	Verbandsmitglied	Vorstand: Lehmann Niklaus Käsermann Th. Nafzger Christian Meyer Iris Rolli Silvia AV: Friedli Ulrich	76	Nur Verbandsvermögen austretende Gemeinden noch fünf Jahre nach Austritt	75	Kostenbeiträge nach Schülerzahlen	77	Dreijährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2006
214 öffentl.	Musikschule Worblental/Kiesental (Vertrag der einfachen Gesellschaft der Gemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Vechigen, Worb und Zäziwil mit dem Verein Musikschule)	Betrieb Musikschule	Vertrag	keine Vertretung	15	keine Angaben zur Haftung, es wurde aber ein Kostendach der Beiträge festgelegt	13	Kostenbeiträge = Aufwand des beitragsberechtigten Unterrichts pro Schüler abzüg. Schulgelder, Kantonsbeitrag und übrige Erträge	24	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	20.09.1999
214 öffentl.	Musikschule Worblental/Kiesental (Gesellschaftsvertrag zwischen den Gemeinden, einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechts)	Betrieb Musikschule	Vertrag	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung		keine	8	Neunmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	20.09.1999
220 öffentl.	ZWK Region Oberdiessbach (Integration und Spezialunterricht mit den Gemeinden Aeschlen, Bleiken, Brenzikofen, Herbligen, Kiesen,	Integration KK-Schüler und Organisation Spezialunterricht	Sitzgde.modell ohne Vertrag	ZWK-Leiterin / RV Bildung		keine Angaben zur Haftung, Sitzgemeinde Oberdiessbach		Betriebskosten im Verhältnis angeschlossene Klassen gem. sep. Abmachung		keine Angaben zur Kündigung	01.01.2003

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
	Linden, Oppligen)										
220 öffentl.	Psychomotorik für die ZWK Oberdiessbach, Biglen, Grosshöchstetten, Signau, Konolfingen (Vertrag)	Betrieb Psychomotorikunterricht	Vertrag	ZWK-Leiterin / RV Bildung		keine Angaben zur Haftung, Sitzgemeinde Oberdiessbach	3	Betriebskosten im Verhältnis angeschlossene Klassen	6	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Schuljahr	01.08.2005
301 priv.	Kulturverein Oberdiessbach (Leistungsvereinbarung)	Betrieb des BuumeHus	Vertrag	Controlling-Gruppe		keine Angaben zur Haftung	13	Entschädigungspauschale 5'000.00/Jahr	14	Vertrag bis 31.12.07, vorz.Kündigung mit Frist von drei Monaten	01.03.2005
309 öffentl.	Regionale Kulturkonferenz (Leistungsvereinbarung)	Bereitstellung Kulturangebote	Vertrag	Baumann Willy, Delegierter	17	Fehlbeträge sind Sache der Stiftung, ansonsten keine Angaben zur Haftung	11 / Anh. 2	Jährlich wiederkehrende Beiträge nach Finanzierungsschlüssel RKK	23 / 24	Laufzeit bis 31.12.2007 mit Kündigung bis 31.12.2005; Kündigung während Laufzeit nur aus wichtigen Gründen	17.10.2003
309 priv.	Heilpädagogische Schule Thun (Verein)	Schule für behinderte Kinder	Vereinsmitglied	keine Vertretung	9	Haftung der Mitglieder bis zur Höhe der statutarischen Mindestbeiträge, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen	9	Jährliche durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge	2	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	03.06.1999
309 priv.	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (Verein)	Verbesserung Bedingungen/Möglichkeiten im Berggebiet	Vereinsmitglied	keine Vertretung	22	Nur Vereinsvermögen	23	Beiträge werden durch die GV festgelegt	6	Halbjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2006
320 priv.	Genossenschaft Amtsanzeiger des Amtsbezirks Konolfingen (Genossenschaft)	Herausgabe des Amtsanzeigers	Genossenschaft.	Peter Tanner, Delegierter Irene Locher,	8	Die Genossenschafter übernehmen die unbeschränkte Haftpflicht für	8	Die Genossenschafter haben keine Jahresbeiträge zu leisten		keine Angaben zur Kündigung	10.02.1975

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
				Delegierte-Stv.		die Verbindlichkeiten der Genossenschaft					
321 priv.	Medianet AG (Aktiengesellschaft)	Betrieb Kabelnetz	Aktionärin	keine Vertretung		Die Medianet AG betreibt das Kabelnetz in Oberdiessbach. Sie hat die Gemeinschaftsantennenanlage per 1.1.2002 von der Gemeinde käuflich erworben. Die EG Oberdiessbach besitzt 70 Namenaktien der Medianet AG.					
330 priv.	Berner Wanderwege BWW (Verein)	Förderung des Wanderns	Vereinsmitglied	keine Vertretung	24	Ausschliesslich das Vereinsvermögen	7 / Anhang	Jahresbeitrag für Gemeinden gem. Anhang 30 Rp./Einwohner	6	Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung auf ende des Kalenderjahres	24.04.2004
400 öffentl.	Regionalverband für Pflege und Betreuung Aare- und Kiestal (Gemeindeverband)	Betrieb Pflegeheim	Verbandsmitglied	Feuz Walter, Abgeordneter	24	In erster Linie Verbandsvermögen, reicht dies nicht aus, haften gegenüber Dritten die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl	24	Betriebsbeiträge, Nachzahlungen oder andere Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen	3	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2007
400 öffentl.	Hilfsbund Tuberkulose-Bekämpfung	Bekämpfung der Tuberkulose	Mitglied	keine Vertretung		Die Gemeinde Oberdiessbach besitzt 5 Anteilscheine des Kantonal-bernischen Hilfsbundes zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose.					
440 priv.	Spitex Oberdiessbach und Umgebung (Verein) (Statuten und Leistungsauftrag)	Betrieb Spitex-Angebote	Vereinsmitglied / Auftraggeberin	Vorstand: Jakob Benno Schmid Erich Friedli Hedwig	18	Ausschliesslich das Vereinsvermögen, Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen	3 / Leis-auftrag	max. 150.00/Jahr, gem. Beschluss HV, Betriebskosten durch Lastenausgleich, nichtgedeckte durch Gemeinden nach Einwohnerzahl	8	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr (gem. Leistungsauftrag)	29.03.2005
540 priv.	Mütter- und Väterberatung Amt Konolfingen (Verein)	Beratung der Eltern von Säuglingen/Kindern	Vereinsmitglied	keine Vertretung	8	Ausschliesslich das Vereins-/Betriebsvermögen		keine Angaben zu den Beiträgen; Kanton finanziert Betrieb selbst		keine Angaben zur Kündigung	01.01.2006

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
570 öffentl.	Altersheim Oberdiessbach (Gemeindeverband)	Betrieb Altersheim	Verbandsmitglied	Vorstand: Feuz Walter AV: Jakob Benno Oester Rosa	52	Verbandsvermögen haftet für Verbandsschulden, austretende Gemeinden noch fünf Jahre nach Austritt	51	Für nicht der Lastenverteilung unterliegende Aufwendungen kommen die Gemeinden auf (Verhältnis Einwohner/ Steuerkraft)	53	Dreijährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	08.06.2001
570 priv.	Pflegeheim Riggisberg (Genossenschaft)	Betrieb Wohn- und Pflegeheim	Genossenschaft.	keine Vertretung	10	Ausschliesslich Genossenschaftsvermögen	7	Jeder Genossenschaftete ist zur Übernahme mind. eines Anteilscheines verpflichtet	7	Anteilscheine sind unteilbar und nur an andere Gemeinden aus dem Gen.gebiet abtretbar	15.05.1996
570 priv.	Heilanstalt Heiligenschwendi (Verein)	Betrieb Höhenklinik	Vereinsmitglied	keine Vertretung	Die Gemeinde Oberdiessbach besitzt 1 Anteilschein des Vereins der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose (Höhenklinik Heiligenschwendi).						
582 priv.	Förderverein sozialinfo.ch (Verein)	Fort-/Weiterführung Internetportal	Vereinsmitglied	keine Vertretung	5	Nur Vereinsvermögen	5	Für Kollektivmitglieder (bis 6 MA) Fr. 250.00	5	Wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird	05.05.2004
582 priv.	Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Fachverband nach Vereinsrecht)	Fachorganisation für Sozialhilfe	Vereinsmitglied	keine Vertretung	16	Ausschliesslich Verbandsvermögen	16	Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung		keine Angaben zur Kündigung	01.07.2006
582 priv.	Frauenverband Berner Oberland (Verein)	Dienstleitungen für Frauen und Familien	Vereinsmitglied	keine Vertretung	20	Nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen	7	Jahresbeiträge werden von der DV festgelegt	6	Austritt nur auf ende des Verbandsjahres schriftlich angezeigt	24.08.1995
582 priv.	Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft (Verein)	Fachorganisation für Sozialhilfe	Vereinsmitglied	keine Vertretung	11	Ausschliesslich das Vereinsvermögen	5	Jahresbeiträge werden durch HV festgesetzt	3	Austritte können durch einfache schriftliche Erklärung erfolgen	20.06.2002

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
582 priv.	Schuldensanierung Bern (Verein)	Bekämpfung der Überschuldung	Vereinsmitglied	keine Vertretung	16	Nur Vereinsvermögen	15	Fr. 200.00 für Kollektivmitglieder	6	Austrittserklärung auf ende lauf. Kalenderjahr	02.06.2005
582 priv.	Tageselternverein Konolfingen (Verein)	Vermittlung zwischen Eltern und zu betreuende Kinder	Vereinsmitglied	Vorstand: Gosteli Charles	3	Nur Vereinsvermögen	9	Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest	4	Dreimonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.05.2000
583 öffentl.	PAG Aaretal-Kiesental, Heilsarmee (Vertrag)	Begleitung und Unterstützung von Asylsuchenden	Vertrag	Steuerungsgremium: Dällenbach Ueli		keine Angaben zur Haftung, jedoch zinsloses Darlehen, das nach Kündigung zur Rückzahlung fällig wird	10 / Anh. 1	Verwaltungs- und Betreuungskosten pro Asylsuchende und Tag im Verhältnis der Einwohnerzahl	17	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2005
589 öffentl.	Regionaler Sozialdienst Oberdiessbach (Vertrag)	Betrieb Sozialdienst und Vormundschaft	Vertrag	Präsident SoKo: Feuz Walter		Sitzgemeinde Oberdiessbach	5 / Anh. 2	Aufteilung der Betriebskosten nach Einwohner	17	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2006
623 priv.	Weggenossenschaft Laass (Genossenschaft)	Unterhalt der Laass-Wege	Genossenschaft.	Eigentümer der Waldparzellen		keine Angaben zur Haftung	8	Beiträge werden von der GV beschlossen	20	Kündigung nicht geregelt, nur die Auflösung	30.05.1986
700 priv.	Wasserversorgung Oberdiessbach (Genossenschaft) (Vertrag)	Betrieb der Wasserversorgung	Genossenschaft. / Vertrag	keine Vertretung		Gemäss Vertrag vom 28.12.1903 ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Oberdiessbach für die Wasserversorgung zuständig. Die Gemeinde besitzt zwei Anteilscheine der WVO.					
710 öffentl.	ARA Region Unteres Kiesental (Gemeindeverband)	Abwasserreinigung	Verbandsmitglied	Vorstand: Baumann Willy Stalder Markus Habegger Ernst Steffen Roland	69	Nur Verbandsvermögen	67	AV legt jährlich den Kostensatz pro EWG fest	71	Fünfstufige Kündigungsfrist auf ende Jahr	20.11.2000

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
720 priv.	AG für Abfallverwertung AVAG (Aktiengesellschaft)	Abfallbeseitigung	Aktionärin	keine Vertretung		Die AG für Abfallverwertung AVAG ist für die Abfallentsorgung von insgesamt 150 Gemeinden (Berner Oberland, Aare- und Gürbetal, oberes Emmental) zuständig. Oberdiessbach besitzt 137 Namenaktien der AVAG.					
720 öffentl.	Regionale Tierkörpersammelstelle Konolfingen (Vertrag)	Betrieb Tierkadaversammelstelle	Vertrag	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung, Sitzgemeinde Konolfingen	9	Aufteilung der Betriebskosten im Verhältnis Einwohnerzahl und Grossvieheinheiten	12	Vereinbarung läuft fünf Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien zwei Jahre vorher gekündigt wird	28.06.1984
740 öffentl.	Gemeindeverband für Lebensmittelkontrolle und Friedhofswesen	Betrieb Lebensmittelkontrolle und Friedhofswesen	Verbandsmitglied	Friedli Herbert Grossenbacher Martin Krähenbühl Margareta Wüthrich Thomas Zürcher Thomas	63	Verbandsvermögen und beteiligte Gemeinden im Verhältnis ihres harm. Steuerertrages; austretende Gemeinden noch 10 Jahre ab Austritt	62	Beiträge der Gemeinden im Verhältnis ihres harm. Steuerertrages; sie sind nach der von der Versammlung beschlossenen Anlage auszurechnen	66	Dreijährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.01.2005
750 priv.	Hochwasserschutz Chisebach (Gesellschaftsvertrag - einf. Gesell.)	Vorbereitung für Verband Hochwasserschutz Chise	Gesellschafterin	keine Vertretung	6	Gesellschafter haften i Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung	5 / Anh.	Kosten für Ausarbeitung der Wasserbaupläne im Verhältnis der Uferlänge und der Gefahrenstufen 1+2	8	Kündigungsfrist von sechs Monaten, ohne Anspruch auf Rückerstattung der erbrachten Leistungen	01.12.2003
750 priv.	Kiesebach-Genossenschaft	Wasserbau Kiesebach	Genossenschaft.	keine Vertretung		Die Gemeinde Oberdiessbach besitzt 1 Recht an der Kiesebach-Genossenschaft Oberdiessbach.					
790 priv.	Region Kiesental (Verein)	Weiterentwicklung Region Kiesental	Vereinsmitglied	Vorstand: Vogt Hans Rudolf	26	Nur Vereinsvermögen	26	Berechnung der Mitgliederbeiträge nach der mittleren Wohnbevölkerung	7	Sechsmonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	01.06.2006

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
812 priv.	Holzverwertungsgenossenschaft Niederhünigen-Stalden u. Umgebung	Holzverwertung	Genossenschaft.	keine Vertretung		Oberdiessbach hält einen Stammanteilschein an der Holzverwertungsgenossenschaft.					
830 priv.	Pro Emmental (Verein)	Förderung/Entwicklung des Emmentals	Vereinsmitglied	keine Vertretung	8	Nur Vereinsvermögen	9	Betrag pro EW nach Beschluss Vereinsversammlung	5	Dreimonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	13.06.2003
860 priv.	Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Verein)	Fachorganisation für Energie/Elektrotechnik	Vereinsmitglied	keine Vertretung	21	Ausschliesslich Vereinsvermögen, persönliche Haftung ausgeschlossen	6	Die Jahresbeiträge werden durch die GV festgesetzt	8	Dreimonatige Kündigungsfrist auf ende Jahr	22.05.2003
860 priv.	Bernischer Elektrizitätsverband BEV (Verein)	Zusammenschluss der Elektrizitätsversorgungsunternehmen	Vereinsmitglied	keine Vertretung	6	Deckung der Vereinskosten durch Beiträge der Mitglieder, eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen	6	Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV bestimmt	5	Der Austritt ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen	12.11.1997
860 priv.	BKW FMB Energie AG (Verträge über Energielieferung, Netznutzung und Netzanschluss)	Bezug von elektr. Energie	Vertrag	keine Vertretung	AGB	Haftung richtet sich nach den gesetzl. Bestimmungen; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen	7	Die Preise sind im Preisblatt festgelegt.	9	Vertrag läuft bis 30.9. 2008, danach Verlängerung um ein Jahr mit sechsmonatiger Kündigungsfrist (= Energielieferung, Netznutzung anders geregelt)	01.10.2006
860 priv.	Youtility AG (Aktiengesellschaft) (Partner-/Zusammenarbeitsvertrag)	Entwicklung Energieprodukte mit Support und DL	Aktionärin / Vertrag	keine Vertretung	2	Es besteht keine Nachschusspflicht der Beteiligungspartner	5	keine Jahresbeiträge, jedoch Pflicht zum Erwerb von 450 Namensaktien (Oberdiessbach)	12	Einjährige Kündigungsfrist auf ende Jahr	10.03.2005

Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschlen b. O. und Oberdiessbach

Funkt. / Recht	Name der Institution	Zweck	Art der Verpflichtung	Gemeindevertreter	Haftung Artikel	Mit was wird gehaftet?	Beiträge Artikel	Betrag	Kündig. Artikel	Frist	Stand
869 öffentl.	Regionale Energieberatungsstelle Aaretal-Kiesental (Trägerschaft ohne Vertrag, auf Beschluss GV)	Betrieb der Energieberatung	Mitglied der Region	keine Vertretung		keine Angaben zur Haftung		Aufteilung der Betriebskosten nach effektivem Beratungsaufwand pro Gemeinde		keine Angaben zur Kündigung	24.08.1992

Die Anlagen des Finanzvermögens (Wertschriften) sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.

- GV, Art. 97
1. Die Gemeinde gibt in einem öffentlichen Verzeichnis Auskunft über alle Verpflichtungen und Beteiligungen, die den Finanzhaushalt betreffen sowie über Personen, welche für die Gemeinden in Organen Dritter tätig sind.
  2. Zu informieren ist insbesondere über die Finanzierungs-, Haftungs- und Nachschusspflichten bei
    - a Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.),
    - b Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts,
    - c vertraglichen Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind,
    - d Mitgliedschaften in Vereinen, einfachen Gesellschaften und Genossenschaften.

Oberdiessbach, 31.12.2007/tr

**Finanzverwaltung Oberdiessbach**

## Bei diesen Institutionen werden die Mitgliedschaften bereinigt (bisher Aeschlen):

Institution	Regelung über Austritt	Regelung
Verband bernischer Gemeinden Kramgasse 70 3000 Bern 8	Art. 8 <sup>1</sup> Austritte erfolgen auf Ende des Verbandsjahres. <sup>2</sup> Der Austritt ist dem geschäftsleitenden Ausschuss 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich mitzuteilen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Pensionskasse previs Seftigenstrasse 362 3084 Wabern	Art. 2.7 <sup>1</sup> . Ein Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres aus der Kasse austreten. Die Kündigung hat sechs Monate zum voraus zu erfolgen. Der Austritt eines Mitgliedes zieht den Austritt seiner gesamten in der Kasse versicherten Arbeitnehmer nach sich.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Genossenschaft Amtsanzeiger-von Konolfingen, 3076 Worb	Austritt gestützt auf Gesetzgebung nicht möglich.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Gemeindeverband ARA Region unteres Kiesental ARA-Weg 2, 3629 Kiesen	Art. 71 <sup>1</sup> Der Austritt aus dem verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren. <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch wähen 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 67) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlagenschulden des Verbandes übernehmen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
RVK Emmental Schossstrasse 3 3550 Langnau Emmental Gemeindeverband LFO Oberdiessbach	Art. 4 <sup>1</sup> Der Austritt aus der RVK-OW kann durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr erfolgen. <sup>2</sup> Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft; sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Gemeindeverband LFO Oberdiessbach	Art. 66 <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren. <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Regionales Pflege- & Betreuungszentrum Aare-/Kiesental Pflegezentrum, Krankenhausstr. 14, Oberdiessbach	Art. 4 <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband ist auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Pflichtverbände oder später möglich. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer jährigen Kündigungsfrist erfolgen. <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Sie haften hingegen weiter für die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens gegenüber dem Verband bestehenden Verbindlichkeiten.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Regionale Kadaversammelstelle Linden Gemeindeverwaltung 3673 Linden	Art. 12 Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Nachher läuft sie jeweils um 5 Jahre weiter, solange sie nicht von einer der Vertragsparteien zwei Jahre vor Vertragsablauf gekündigt wird.	Austritt, Anschluss an Kadaverstelle Konolfingen.
Region Kiesental Hünigenstrasse 15 3510 Konolfingen	Art. 7 <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. <sup>2</sup> Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft, sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Berner Wanderwege Moserstrasse 27 Postfach 3000 Bern 25	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt: c) durch Austrittserklärung. Diese wird erst auf Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion

Institution	Regelung über Austritt	Regelung
Sekundarschulverband Oberdiessbach	Art. 77 <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren. <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern Falkenplatz 24 Postfach 6564 3001 Bern	Art. 8 Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Schulvorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat eine entsprechende Erklärung mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres einzureichen und ist für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.	Entscheid des neuen Gemeinderates
Pro Senectute Emmental-Oberaargau Chisenmattweg 12a 3510 Konolfingen	Art. 5 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, die Auflösung der juristischen Person oder eine Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Verein mitzuteilen. <sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.	Entscheid des neuen Gemeinderates
Gemeindeverband Altersheim Oberdiessbach Krankenhausstr. 7 3672 Oberdiessbach	Art. 53 <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren. <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Spitex-Dienste Oberdiessbach Krankenhausstr. 14 3672 Oberdiessbach	Art. 8 Der Leistungsauftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Partnern mit einer Frist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Mütter- und Väterberatung Amt Konolfingen Erlenauweg 8 3110 Münsingen	Art. 11 Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den im Amte stehenden Vorstand und die Kontrollstelle besorgt. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbliebende Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ähnlichen Bestrebungen zugewandt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
PAG Aaretal - Kiesental c/o Heilsarmee Flüchtlingshilfe Effingerstrasse 67 3008 Bern	Art. 17 <sup>1</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. <sup>2</sup> Die Vertragsparteien können auf das Ende eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des kompetenten Organs an das Steuerungsgremium bzw. an die HA aus dem Vertrag austreten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Sozialdienst Oberdiessbach RSD Krankenhausstr. 5 3672 Oberdiessbach	Art. 17 <sup>2</sup> Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. <sup>3</sup> Die Kündigung des Vertrages kündigt zwangsläufig auch die vertraglich zugesicherten Zusatzdienstleistungen. <sup>4</sup> Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden unverzüglich über Kündigungen <sup>5</sup> Die Kündigung und der Austritt einer Vertragsgemeinde begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.	Neue Gemeinde ist Sitzgemeinde
Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft BKS c/o Gemeindeverwaltung Rain 7, 3063 Ittigen	s. Art. 3 Art. 13 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Art. 60 - 79 ZGB.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
ZSO Kiesental Bernstr. 1. 3510 Konolfingen	Ar. 15 Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens auf 31.12.2006 auflösen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion

Institution	Regelung über Austritt	Regelung
RKZ Ostermundigen Steinbruchweg 7 3072 Ostermundigen	XV Kündigung Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Standortgemeinde kann den Pachtvertrag nur unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember eines Jahres kündigen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion
Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) Zieglerstrasse 34 3007 Bern	Art. 51 <sup>1</sup> Der Austritt aus der KPG Bern kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Einbehaltung einer Frist von 6 Monaten. <sup>2</sup> Austretende Mitglieder bleiben zur Bezahlung der laufenden und allfällig rückständigen Jahresbeiträge verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Bleiben Mitglied, Mitteilung über die Fusion

## Anhang 6 / Inventar der privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge der Gemeinden (ohne Dienstbarkeiten, Handänderungen, Miet- und Pachtverträge)

### Gemeinde Oberdiessbach

Datum	Art	Standort	Parteien
01.03.1962	Baurechtsvertrag	Gasthof Löwen	AG Löwen / Gde
19.06.1981	Baurechtsvertrag	Diessbachgraben	Gde / Tennisclub
28.06.1982	Vereinbarung	Kadaversammelstelle	Gde Konolfingen / div. Gemeinden
30.05.1986	Unterhaltsvereinbarung	Laaswege	Weggen. Laas / Oberdiessbach, Freimettigen, Niederhünigen
02.09.1987	Anschlussvertrag	Mietamt Kiesen	Gde / Kiesen
23.02.1993	Vereinbarung	Wanderwege	Gemeinde / Berner Wanderwege
15.11.1995	Vertrag	Musikschule	Gde / Musikschule Worb
06.12.1993	Vereinbarung	Kanalisation Diessbachgrabenstrasse	Gde / Gde Linden
09.05.1996	Vertrag	Sekundarschulanlage	Gde / Sekundarschulverband
14.08.1998	Baurechtsvertrag	Hungachen	Gde / Remp AG
01.10.1999	Vereinbarung	Geissbühlermatte (Beach-Anlage)	Volleyballclub und U Sports 82 / Gde
25.08.1999	Vertrag	Gemeindeverwaltung	Swisscom / Gde
28.10.1999	Vereinbarung	Ski, Carve & Velo Point	Ski, Carve & Velo Point / Gemeinde
2000	Vereinbarung	Marktaufritte Stromprod.	Gde / BKW
07.03.2000	Baurechtsvertrag	Hungachen	Gde / Remp AG
18.08.2000	Vertrag	Mannschaftsalarm Feuerwehr	Swisscom / Gde
22.11.2000	Vertrag	Zusammenarbeit Feuerwehr	Gde / Diverse Gemeinden
01.02.2002	Vereinbarung	Mediothek	Mediothek / Gde
21.02.2002	Vertrag	Gemeinde	Gemeinde / Paul Schmalz
25.08.2003	Mietvertrag	Hubarbeitsbühne	Gde Grosshöchstetten / Gde
17.09.2003	Vereinbarung	Meteorwasserleitung	Obering. / Gde / Aeschlen
10.03.2003	Vertrag	Energielieferung	Neopac / Gde
30.06.2003	Vertrag	Abfallsammeldienst	Zwahlen / Gde
14.07.2003	Vereinbarung	Parkplatz	Ski Point / Gde
06.04.2004	Entschädigungsvereinbarung	Abwasser Gemeinde Aeschlen	Gde / Aeschlen
14.04.2004	Leistungsvereinbarung	Internet	Reinhard's / Gde
12.08.2004	Vertrag	Prof. Ayslbetreuung	Heilsarmee / Gde
29.11.2004	Vereinbarung	Online-Vereinbarung	Mediaswiss / Gde
05.09.2003/ 13.10.2004	Vertrag	Zivilschutz Kiesental	Konolfingen / Gde
29.03.2005	Leistungsauftrag	Spitex	Diverse Gemeinden / Spitex
30.03.2005	Zusammenarbeitsvertrag	Dienstleistung Youtility	Youtility / Gde
06.01.2006	Vertrag	Führung Sozialbehörde	Gde / Anschlussgemeinden
08.06.2005	Vereinbarung	Psychomotorischer Unterricht	Gde / Diverse Gemeinden
05.01.2007	Anschlussvertrag	Regionales Führungsorgan	Gde / Gde Konolfingen
12.01.2007	Mandatsvertrag	Arbeitssicherheit Gruppenlösung	Lobsiger + Partner GmbH / Gde
05.05.2007	Vereinbarung	Hilfeleistung Brandschutz	Gde / VBS

## Gemeinde Aeschlen

11.01.2008	Mandatsvertrag	Arbeitssicherheit Gruppenlösung	Lobsiger + Partner GmbH / Gde
09.01.2007	Anschlussvertrag	Regionales Führungsorgan	Konolfingen / Gde
16.01.2007	Darlehensvertrag	Kredit für Kieferkorrektur	Klisura / Gde
14.12.2006	Vertrag	Abnahme Altpapier	Karton Deisswil AG / Gde
21.08.2006	Mietvertrag	Miete Kopierer Gemeindeverw.	C-Office / Gde
06.01.2006	Vertrag	Führung reg. Sozialbehörde	Oberdiessbach / Div. Gden
14.09.2005	Vereinbarung	Reinigung Treppenhaus Gde.	Klisura / Gde
26.08.2005	Vereinbarung	Kostenübernahme Sanierung	Erb / Gde
21.07.2005	Mietvertrag	Miete Kopierer Schulhaus	C-Office / Gde
16.12.2004	Vorvertrag	Fusions-Vorvertrag	Oberdiessbach / Gde
30.11.2004	Leistungsauftrag	Spitex	Div. Gden / Spitex
25.10.2004	Vertrag	Professionelle Asylbetreuung	Heilsarmee / Gde
06.04.2004	Entschädigungs- Vereinbarung	Abwasser Gemeinde Aeschlen	Oberdiessbach / Gde
11.02.2003	Vereinbarung	Altglas Abtransport	Berger Mulden / Gde
13.11.2003	Vertrag	Übertragung Wasserversorgung	Gde / WV Oberdiessbach
29.04.2003	Vereinbarung	Abgrenzung Parzellen	U. Moser / Gde
27.12.2002	Vertrag	ZSO Kiesental	Konolfingen / Gde
17.09.2002	Vereinbarung	Meteorwasserleitung	Obering. / Oberd'bach / Gde
20.08.2002	Nachführungsvertrag	Amtliche Vermessung	Geometer Schmalz / Gde
07.05.2002	Auftrag	Schulzahnarzt Kontrolle	Gde. / Dr. E. Meyer
20.11.2000	Vertrag	Zusammenarbeit Feuerwehr	Oberdiessbach / Gde
11.07.2000	Vertrag	Abfallsammlung	Gde. / Zwahlen
20.01.1998	Vereinbarung	Strassenbeleuchtung	Tiefbauamt / Gde
29.04.1993	Vereinbarung	Bäume auf Liegenschaftsgrenze	Parz 306 / Gde
08.11.1991	Vereinbarung	Gemeindeweg Jünteneegg	Graf / Gde
11.01.1989	Vertrag	Kadaversammelstelle Linden	Linden / Gde

## **7. Inventar der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hängigen Rechtsgeschäfte**

### **Gemeinde Oberdiessbach**

#### **Urne**

Genehmigung Totalrevision der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan, Baureglement, Verkehrsrichtplan)

#### **Gemeindeversammlung**

Genehmigung Jahresrechnung 2007

Kenntnisnahme Kreditabrechnung Leitungersatz Stockhornweg (Kreditunterschreitung)

#### **Gemeinderat/Kommissionen**

Verkauf Parzelle Nr. 165 (Hohlenhausweg 1/Hubelacker 2)

Anschaffung Atemschutzfahrzeug (genehmigter Kredit Fr. 140'000.00)

Umbau/Sanierung Liegenschaft Mattenweg 2 (genehmigter Kredit Fr. 773'000.00)

Sanierung Werkanlagen Gumiweg und bauliche Umgestaltung Knoten

Kirchbühlweg/Höheweg (genehmigter Kredit Fr. 840'000.00)

Abwasserentsorgung: Kanalsanierungen GEP. 7. und 8. Etappe

Abwasserentsorgung: Schachtsanierungen 4. Etappe

Elektrizitätsversorgung: Neubau Trafostation Neopac inkl. 16 kV Verbindungsleitung

Elektrizitätsversorgung: Leitungersatz Kirchbühlstrasse/Stockhornweg

Elektrizitätsversorgung: Ersatz und Verstärkung Trafostation Wässermatte

Elektrizitätsversorgung: Abbruch und Neubau Trafostation Filigran

Gemeindestrassen: Lärmschutzmassnahmen Kantonsstrasse/Gemeindebeitrag

Gemeindestrassen: Umgestaltung Gumiweg/Sanierung Gumiweg

Gemeindestrassen: Umgestaltung Kirchstrasse/Schulhausstrasse

Gewässerverbauungen: Schutzwasserkonzept Hochwasser Chise/Gefahrenkarte

Schulanlage Kirchbühlstrasse: Sanierung Spezialtrakt inkl. Aula

Schulanlage Schulhausstrasse: Beschaffung EDV

Schulanlage Kirchbühlstrasse: Ersatzbeschaffung EDV

Schulraumplanung

Kulturhaus BuumeHus: Konservierungsmassnahmen, Inventarisierung, Nutzungskonzept

### **Gemeinde Aeschlen**

Genehmigung Jahresrechnung 2007

## **8. Status Vermögen/Finanzpläne und geplante Investitionen**

### **Gemeinde Oberdiessbach**

Bei einem Umsatz von rund 17 Mio. Franken beträgt das Eigenkapital per 31.12.2006 Fr. 4'305'337.01 Das entspricht 14,3 Steuerzehntel.

Der Gemeinderat rechnet laut Finanzplan 2008-2012 im Steuerhaushalt mit einer Vermögensminderung bis 2012 um Fr. 1'136'668.00. Die Aufwandüberschüsse bewegen sich in dieser Zeit zwischen Fr. 145'000.00 und Fr. 382'600.00 pro Jahr und sind hauptsächlich auf die geplanten Investitionen zurückzuführen. Der Gemeinderat rechnet in der Planperiode mit einer unveränderten Steueranlage von 1.54 Einheiten.

### **Gemeinde Aeschlen**

Bei einem Umsatz von rund 1 Mio. Franken beträgt das Eigenkapital per 31.12.2006 Fr. 487'090.26. Das entspricht 23,2 Steuerzehntel.

Der Gemeinderat rechnet laut Finanzplan 2007-2012 im Steuerhaushalt mit einem kumulierten Rechnungsüberschuss von rund 250'000 Fr. Die Steueranlage bleibt in der Planperiode mit 2.04 Einheiten unverändert.

Seit den 1990er Jahren wird nur noch reduziert in die Infrastruktur investiert, es besteht folglich ein aufgestaunter Unterhalt bei Wohnungen, Verwaltungsgebäude, Schule, Strassen und Bächen.

Negativ bemerkbar machen sich folgende Tendenzen:

- Im Vergleich zu den vergangenen Jahren sinkt die Selbstfinanzierung von 200'000 Fr. auf 70'000 Fr.
- Die gesamte Selbstfinanzierung ab 2009 stammt praktisch aus erwarteten höheren Leistungen aus dem Finanzausgleich.

Entscheidend wird für Aeschlen, wie sich die geplante Revision des Finanz- und Lastenausgleichs ab 2012 auswirkt.

## **9. Status zum Stand der Erschliessung**

### **Gemeinde Oberdiessbach**

Die nach der geltenden baurechtlichen Grundordnung von 1992 überbaubaren Grundstücke sind bis auf eine Ausnahme erschlossen. Für die Zone mit Planungspflicht Nr. 4 (Kirchbühl) ist die Detailerschliessung in Bearbeitung. Diese wird voraussichtlich im Jahre 2008 aufgelegt werden.

### **Gemeinde Aeschlen**

Die nach der geltenden baurechtlichen Grundordnung von 1997 überbaubaren Grundstücke sind alle erschlossen.